



Verfügung:

- 1) Mail an alle Beschäftigten per Digest
- 2) E-Mail an 6 FB-Dekanate, Verw.Abt., ZIMK, UB, Institut.

Die Kanzlerin

Abt. III – Michael Lo Re
Gebäude V, Raum 207
Tel.: 0651/201-4228
Fax: 0651/201-4296
E-Mail: lore@uni-trier.de
54286 Trier, 08.02.2017/bs

Streikmaßnahmen ab dem 08.02.2017

Die ver.di hat für Mittwoch, 08.02.2017 zu einem ersten Streiktag an der Universität Trier aufgerufen. Eine zentrale Veranstaltung in Saarbrücken soll besucht werden, zu der um 10.00 Uhr Busse ab Trier fahren. Weitere Arbeitskämpfmaßnahmen sind in den nächsten Wochen möglich.

Ein umfangreiches Rundschreiben über die Rechtsfolgen bei einer Teilnahme an Arbeitskämpfmaßnahmen finden Sie unter Abt. III, Aktuelles unter <http://www.uni-trier.de/index.php?id=12070>.

Es besteht für die Dauer der Beteiligung an rechtmäßigen Arbeitskämpfmaßnahmen kein Anspruch auf Entgelt (§ 24 Abs. 3 TV-L). Es besteht auch grundsätzlich kein Anspruch auf eine Nachholung der ausgefallenen Arbeitszeit. Sind Zeiterfassungsgeräte vorhanden und nehmen die streikenden Beschäftigten an der gleitenden Arbeitszeit teil, so haben sie sich im Rahmen der Kernarbeitszeit zum Zweck der Teilnahme an einer Arbeitskämpfmaßnahme an den Geräten abzumelden.

Sofern die Gewerkschaften in diesem Jahr wieder dazu aufrufen sollten, die Gleitzeitterminal nicht zu bedienen (Motto: „wer sich ausstempelt, streikt nicht“), unterlaufen sie die in bisherigen Streikjahren praktizierte unbürokratische Handhabung der arbeitszeitlichen Erfassung und Bewertung der Streikzeit durch Verrechnung mit den Gleitzeitkonten. Bislang wurden so für die Bediensteten Nachteile vermieden, die ansonsten mit erforderlichen Entgeltkürzungen verbunden wären.

Wir sind in Absprache mit unserem Ministerium anderer Auffassung als die Gewerkschaften und wollen unseren Beschäftigten, wie bisher die Möglichkeit geben, die Entgeltkürzung für Streiktage oder einzelne Stunden zu vermeiden, indem die Stunden oder Tage „ausgestempelt“ werden. Nur bei fehlender Bedienung der Gleitzeitterminal gehen wir davon aus, dass Entgeltabzug erfolgen soll. Dieser wird dann nach entsprechender Meldung der Streikzeiten auch unmittelbar vorgenommen.

Im Rahmen fester Arbeitszeiten muss das Entgelt nur gekürzt werden, wenn die Arbeitszeit nicht nachgearbeitet wird. Entsprechende Absprachen mit den Vorgesetzten zur Nacharbeit sind auch in 2017 weiterhin möglich.

Wichtig:

Alle an Arbeitskampfmaßnahmen teilnehmen Beschäftigten sind verpflichtet, die streikbedingten Ausfallzeiten dem/der unmittelbaren Vorgesetzten unverzüglich anzuzeigen. Ein Meldeformular findet sich in der Anlage.

Das Meldeformular ist für jeden Tag einzeln und bis zum nächsten Arbeitstag 9.00 Uhr auszufüllen, da seitens der Universität tägliche Meldepflichten über den Verlauf der Arbeitskampfmaßnahmen erfolgen müssen. Übermittlung an die Abt. III bitte per Fax (-4296) oder E-Mail an beate.schuh@uni-trier.de. Fehlanzeige der Bereiche ist gegebenenfalls erforderlich.

Bitte im Formular unbedingt festhalten:

- bei **Gleitzeit**: ob ausgestempelt wurde (Verrechnung der fehlenden Zeit über Gleitzeitguthaben) oder nicht (Entgeltabzug)
- bei **fester Arbeitszeit**: ob Entgeltabzug gewünscht wird bzw. die Zeit nachgearbeitet werden soll.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Schuh (-4237) oder Frau Schneider (-4284).



Dr. Ulrike Graßnick

Anlage

Streikmeldebogen 2017 Beschäftigte